

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1889

5 (15.3.1889)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. März 1889.

Amtliches.

Massregeln gegen den Typhus betreffend.

An die Grossherzoglichen Bezirksärzte:

Die unterm 31. August 1881, Nr. 14488, erlassene Dienstweisung zum Vollzug der diesseitigen Verordnung vom 5. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII) hat sich in mehrfacher Hinsicht und insbesondere in Bezug auf das Desinfectionsverfahren als der Aenderung und Ergänzung bedürftig erwiesen.

Dieselbe wurde daher durch eine neue Anweisung ersetzt, von welcher wir dem Grossherzoglichen Bezirksärzte anbei zwei Exemplare zur geeigneten Darnachachtung, sowie mit dem Auftrage zugehen lassen, durch Bekanntgebung dieser Anweisung an die Aerzte des Bezirks darauf hinzuwirken, dass auch die letzteren gegebenen Falls sich die Durchführung derselben angelegen sein lassen.

Die Grossherzoglichen Bezirksämter erhalten unter Einem gleichfalls Kenntniss von der neuen Anweisung mit dem Auftrage, bei drohendem oder wirklichem Ausbruch einer Typhusepidemie mittelst entsprechender Verfügung an die Ortspolizeibehörde noch besonders dafür Sorge zu tragen, dass neben den unter Ziffer 1—6 der Verordnung vom 5. Mai 1881 bezeichneten Bestimmungen auch diejenigen der Anweisung die erforderliche Beachtung finden, und den gehörigen Vollzug aller einschlägigen Anordnungen genau überwachen zu lassen.

Wir machen gleichzeitig auf den Eingangssatz des §. 17 der allgemeinen Dienstweisung für die Grossherzoglichen Bezirksärzte etc. vom 1. Januar 1886 aufmerksam, wonach es dem Bezirksarzt obliegt, in Fällen, in denen eine epidemische Verbreitung des Typhus zu befürchten oder wirklich schon eingetreten ist, sofort dem Bezirksamt die zur Erlassung der nöthigen Anordnungen dienliche Mittheilung zu machen.

Ueber die verfügten Massnahmen und namentlich auch über das zur Kontrolle der Ausführung Angeordnete, wird sich der Bezirksarzt vom Bezirksamt jeweils Nachricht ertheilen lassen.

Ausserdem nehmen wir Veranlassung, hiermit ausdrücklich zu bestimmen, dass beim drohenden oder wirklichen Ausbruch einer Typhusepidemie hierüber, sowie über die getroffenen sanitätspolizeilichen Massnahmen der Bezirksarzt alsbald auch an uns besonders zu berichten und über den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie weitere besondere Berichte anher zu erstatten hat.

Sofern ein Fall von Erkrankung an Rückfalltyphus (*Fibris recurrens*) vorkommt, ist telegraphische Anzeige anher zu machen.

Karlsruhe, den 23. Februar 1889.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirector.

Eisenlohr.

Vdt. Jolly.

Anweisung*)

zum Vollzug der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1881, Massregeln gegen den Typhus betreffend.

Unter Aufhebung der unterm 31. August 1881, Nr. 14488, erlassenen Dienstweisung zum Vollzug der Verordnung vom 5. Mai 1881, Maassregeln gegen den Typhus betreffend, werden zur Ausführung der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Schutzmassregeln folgende Anhalte gegeben:

1. Falls der Typhuskranke nicht in eine Krankenanstalt gebracht wird, hat die Absonderung des Kranken in der Weise zu geschehen, dass für den Aufenthalt desselben ein besonderes, wenn möglich isolirtes Zimmer gewählt wird, in welchem keine weitere Schlafstelle als höchstens eine solche für die abwartende Person sich befindet.

2. In den Häusern, in denen Typhuserkrankungen vorkommen, sind alsbald die Abtrittsgruben zu entleeren.

Vor und nach der Entleerung ist in die Abtrittsröhren und Gruben eine entsprechende Menge 5 procentiger Karbolsäurelösung oder dicker Kalkmilch einzugiessen.

3. Abtritte dürfen von Typhuskranken nicht benützt werden.

Die Stuhlentleerungen der Kranken sind in Gefässen aufzufangen, die zu $\frac{1}{4}$ mit 5 Prozent Karbolsäurelösung gefüllt sind. An Stelle dieser Lösung kann auch frisch gelöschter Kalk entweder als Pulver oder Kalkmilch verwendet werden.

4. Die mit den Stuhlentleerungen eines Typhuskranken beschmutzte Leib- und Bettwäsche muss vor ihrer Entfernung aus dem Krankenzimmer in 5 procentiger Karbolsäurelösung eingeweicht und in feuchtem Zustand weggebracht werden.

5. Die in wohlverwahrten (wasserdichten) Behältern aus dem Bereich der Wohnungen zu entfernenden Abgänge von Typhuskranken sind an einer Stelle unter die Erde zu verbringen, von welcher aus ein Eindringen der Stoffe in Wasserläufe, Brunnen etc. vollständig ausgeschlossen ist.

Bei Verbringung unter die Erde sind die Abgänge nochmals mit frisch gelöschtem Kalk zu vermischen.

6. Nach Ablauf der Krankheit (Genesung, Tod) sind in Räumen, in denen der Typhuskranke gelegen, vor deren Wiederbenützung die Fussböden mit 5 procentiger Karbolsäurelösung abzuwaschen und mit reinem Wasser nachzuspülen.

Ausserdem sind die bezeichneten Räume wenigstens 24 Stunden lang gründlich zu lüften, wobei durch Heizung derselben nachgeholfen werden kann.

7. Waschbare Gegenstände, die mit dem Kranken in Berührung gekommen

*) Abdrücke dieser Anweisung sind von der Buchdruckerei von Malsch & Vogel in Karlsruhe billigst berechnet zu beziehen.

sind, müssen vor ihrer Wiederbenützung entweder der Einwirkung strömenden überhitzten Wasserdampfes mittelst Anwendung eines geeigneten Apparates ausgesetzt werden, bei welchem die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfectionsraum überall mindestens 100°C . beträgt, oder sie sind in 5 prozentiger Karbolsäurelösung wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde lang zu kochen und dann in Seifenwasser auszuwaschen.

8. Nicht waschbare Gegenstände, Bettstatt, sonstige Möbelstücke etc., die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, müssen, ehe sie aus dem Krankenzimmer entfernt werden, mit trockenen Tüchern, die nach ihrer Benützung zu verbrennen sind, scharf abgerieben werden und sind vor ihrer Wiederbenützung wenigstens drei Tage lang an einem trockenen, luftigen Ort aufzustellen.

9. Leichen von an Typhus Verstorbenen sind, ohne dass sie vorher gewaschen werden, in Tücher, die in 5 prozentiger Karbolsäurelösung getaucht waren, einzuschlagen und alsbald nach Vornahme der ersten Leichenschau in einem gut verpichtem Sarge einzusargen. Der Sarg soll zur Beerdigung gefahren werden.

In Fällen, in welchen auf Grund der Ausnahmebestimmung in §. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 1. Februar 1888 (Gesetzes- und Ordnungsblatt Nr. III.) die Leiche eines an Typhus Verstorbenen nach auswärts zur Beerdigung verbracht wird, ist ein hölzerner gut verpichtter Sarg mit einer hölzernen Umhüllung zu verwenden.

Die Untersuchung von Wasser betreffend.

An die Grossherzoglichen Bezirksämter:

Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, welche der chemisch-bacteriologischen Untersuchung bei der Beurtheilung eines Wassers bezüglich seiner Brauchbarkeit als Trinkwasser, sowie in Bezug auf sanitätspolizeiliche Massnahmen zukommt, erscheint es dringend geboten, dass schon bei der Entnahme der Wasserproben mit entsprechender Sorgfalt und nach bestimmten Regeln verfahren werde. Die Grossherzogliche Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule hat deshalb zwei Anweisungen für die Entnahme der Wasserproben ausgearbeitet, deren Untersuchung durch die Station vorgenommen werden soll.

Anweisung I.

Entnahme von Wasserproben für die chemische Untersuchung.

Von jeder zur Untersuchung bestimmten Wasserprobe ist mindestens 1 Liter (2 Flaschen) einzusenden an die Grossherzogliche Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Die Gefässe, in denen die Wasserproben versendet werden, sind am besten neue, vollkommen reine, weisse Weinflaschen, welche mit neuen Korkstopfen verschlossen werden.

Vor der Probenahme werden die Flaschen mit etwas grobem Sand und etwa $\frac{1}{3}$ Wasser mehrere Minuten lang geschüttelt und so lange ausgewaschen, bis sie vollständig klar und rein sind. Alsdann werden sie mit dem zu prüfenden Wasser 2—3mal ausgespült, hierauf vollständig gefüllt, wieder ent-

leert und dann erst die zu untersuchende Probe abgefüllt. Die Flaschen werden mit neuen, gesunden Korkstopfen, welche mit dem zur Untersuchung bestimmten Wasser sorgfältig gereinigt sind, verschlossen.

Jede Flasche ist mit genauer Bezeichnung des Inhalts zu versehen und der Verschluss durch ein Siegel zu sichern.

Ausserdem sind womöglich folgende Angaben beizufügen:

1. Bezeichnung des Wassers (Laubrunnen, Pumpbrunnen, Quelle, Bach, Fluss, Teich) mit genauer Angabe des Ortes, wo die Wasserprobe entnommen, und der Zeit der Probenahme.
2. Zweck der Untersuchung.
3. Zustand der Wasserquelle, des Brunnens: ob gefasst, oder nicht gefasst, gegen äussere Zuflüsse geschützt; baulicher Zustand des Brunnens, Absenker, gemauerter durchlässiger Brunnenschacht etc.).
4. Oertliche Lage der Wasserentnahmestelle, besonders in Bezug auf schädliche Zuflüsse. (Entfernung von der nächsten Abtritts- oder Dunggrube, von Wohnhäusern, gedüngten oder gewässerten Wiesen etc.)
5. Bodenbeschaffenheit.
6. Besondere Bemerkungen.

Vollzogen:

....., den .. ten .. 18
T.

Anweisung II.

Die Entnahme von Wasserproben für die bacteriologische Untersuchung.

Zur Entnahme der Wasserproben für die bacteriologische Untersuchung werden von der bacteriologischen Abtheilung der Grossherzoglichen Lebensmittelprüfungsanstalt die nöthigen Flaschen geliefert.

Dieselben halten ca. 200 ccm, sind mit eingeschlifftenem Stöpsel und luftdicht schliessender Gummikappe versehen und werden vor der Versendung zum Zweck der Sterilisation mit $\frac{1}{1000}$ Sublimatlösung gut ausgespült.

Bei der Entnahme der Probe werden Gummikappe und Stöpsel abgenommen und diese und die Flasche mit dem Wasser des Brunnens, aus dem die zu untersuchende Probe entnommen werden soll, 4—5 mal gründlich aus- resp. abgespült, um jede Spur der Sublimatlösung zu entfernen. Erst dann wird die Flasche definitiv gefüllt und sofort mit Stöpsel und Gummikappe versehen.

Die Abnahme der Gummikappe sowie das Öffnen der Flasche darf jedoch unbedingt erst unmittelbar vor der Probeentnahme erfolgen.

Die Füllung der Flasche darf bei Pumpbrunnen erst geschehen, wenn das Wasser eine Zeit lang abgepumpt worden, bei Wasserleitungen erst, wenn es eine Zeit lang abgelaufen ist. Bei offenem Brunnen, aus welchem das Wasser mittelst eines Schöpfers entnommen wird, darf die Füllung der Flasche nicht durch Eintauchen geschehen, sondern das Wasser muss in dieselbe gegossen werden. Doch ist darauf zu achten, dass der Schöpfer beim niedrigen Wasserstande keinesfalls den Boden berührt und durch Aufwirbeln von Schlamm oder anderen Bodenpartikelchen in das Wasser selbst Verunreinigungen bringt, die sonst in demselben nicht vorhanden sind.

Für jede Untersuchung sind zwei Proben erforderlich.

Die Versendung der Proben an die bacteriologische Abtheilung der Grossherzoglichen Lebensmittelprüfungsstation muss sofort nach ihrer Entnahme und unbedingt per Post erfolgen in derselben Kiste, in welcher die Flaschen von der bacteriologischen Abtheilung versendet wurden.

Die Untersuchung von Wasser durch die Grossherzogliche Lebensmittelprüfungsstation ist zunächst eine chemische und vorläufig mikroskopische; zum Zwecke dieser Untersuchung ist die Probeentnahme nach Anweisung I. zu vollziehen und der dazu gehörige Fragebogen auszufüllen.

Ergibt sich aus der chemischen Analyse und der vorläufigen mikroskopischen Untersuchung, dass eine eingehende bacteriologische Untersuchung nothwendig ist, so wird die Station die Probeentnahme nach Massgabe der Anweisung II. und je nach Erforderniss die Ausfüllung eines neuen Fragebogens veranlassen.

In den Fällen jedoch, in welchen bestimmte Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass krankheiterzeugende Stoffe dem Wasser beigemischt sind und durch dasselbe Verbreitung finden, soll in der Regel die bacteriologische Untersuchung sofort der chemischen angeschlossen werden. In solchen Fällen ist daher die Lieferung der erforderlichen Flaschen, die Entnahme der Wasserproben und die Einsendung nach Anweisung II. unter Anschluss des ausgefüllten Fragebogens alsbald zu bewirken.

Bei fliessenden Gewässern, Seen, Teichen wird die Station in jedem einzelnen Falle, der die bacteriologische Untersuchung erfordert, eine besondere Anleitung für die Probeentnahme geben, da die hier einschlagenden Verhältnisse zu verschiedenartig sind, um eine gleichheitliche Behandlung zuzulassen.

Die Grossherzoglichen Bezirksämter werden veranlasst, gemeinsam mit den Grossherzoglichen Bezirksärzten und Inspectionsbehörden sowie durch geeignete Verständigung der Gemeindebehörden dafür Sorge zu tragen, dass die gegebenen Anweisungen gemäss dem Vorbemerkten gehörig beobachtet, auch dass die Probeentnahmen und die Ausfüllung des Fragebogens jeweils durch eine zuverlässige Persönlichkeit ausgeführt und dass von der letzteren die geordnete Vornahme des Geschäfts auf dem Fragebogen bestätigt wird. Soll die Beschaffenheit eines Wassers im sanitätspolizeilichen Interesse untersucht werden, so hat die Probeentnahme unter Leitung des Bezirksarztes zu geschehen. Auch ist bei der sanitätspolizeilichen Verwerthung des Ergebnisses der Wasseruntersuchungen im Auge zu behalten, dass das vollständige Schliessen eines Brunnens (§. 7 Absatz 4 der Verordnung vom 27. Juni 1874) das Vorhandensein gesundheitsschädlicher Stoffe voraussetzt und darüber, ob diese Voraussetzung nach dem Erfundsbericht als zutreffend anzunehmen sei, sich der Bezirksarzt noch mit entsprechender Begründung auszusprechen hat. Dabei ist indessen nicht ausgeschlossen, dass gegebenen Falls schon bei gegründetem Verdacht des Vorhandenseins von Stoffen der bezeichneten Art und insbesondere beim Verdacht der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten wenigstens vorläufig die Weiterbenützung des Wassers [nach dem Gutachten des Bezirksarztes auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs polizeilich untersagt wird.

II. Nachricht hievon den Grossherzoglichen Bezirksärzten und Grossherzoglichen Bezirksassistentärzten zur sachgemässen Darnachachtung.

Als gesundheitsschädliche Stoffe im Sinne der Schlussbemerkungen sind, abgesehen von Verunreinigung des Wassers durch schädliche Abgänge in Folge von Gewerbebetrieb oder ähnlichen besonderen Anlässen, ausser den etwa vorhandenen krankheitsregenden Mikroorganismen noch vorzugsweise ungewöhnlich hohe Mengen von Nitraten, Ammoniak und organischer Substanz, sowie besonders zahlreich auftretende Mikroorganismen überhaupt zu erachten. Bei Feststellung einer derartigen Beschaffenheit eines Wassers sind jeweils auch durch exakte Beobachtungen festgestellte Thatsachen der Wirkung des Wassers in Betracht zu ziehen.

Ueber in dieser Richtung gemachte besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen anlässlich des Auftretens einer Epidemie ist in dem Schlussbericht, sonst in dem Hauptjahresbericht Angabe zu machen.

Karlsruhe, den 12. Februar 1889.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Jolly.

Bücherschau.

Der in Heilbronn erscheinenden Süddeutschen Apotheker-Zeitung entnehmen wir folgende

Einsendung.

Vor Kurzem wurde in der Bäderstadt C. ein Circular versandt, dessen Inhalt ein wenig tiefer gehängt zu werden vordient, um denselben besser betrachten und beleuchten zu können.

Die Ueberschrift lautet folgendermassen:

›Apotheker Saelzlen'sche Mittel‹ (darunter ist eine runde Arzneiflasche abgebildet).

›Hergestellt von der Gesellschaft zur Bereitung der besten Heilmittel (die in den Apotheken zubereiteten Heilmittel sind demnach noch nicht die besten!!!). Hauptdepot für Süddeutschland: Zahn und Seeger, Hirschapotheke, Stuttgart.

Neu entdeckt: Jahrhundert alte Geheimnisse berühmter Geheimärzte, aber keine Geheimmittel. Veraltete Krankheiten heilbar.

Die unter dem Namen ›Gesellschaft zur Bereitung der besten Heilmittel‹ zusammengetretene Vereinigung von Gelehrten, Apothekern und Chemikern hat es sich zur Aufgabe gemacht, nur die wirksamsten Medicamente herzustellen.

Man darf kecklich sagen, das Consortium schafft nur Gutes und bietet dem Publikum zu angemessenen Preisen, welche der Medicinaltaxe entsprechen, unübertreffliche, längst erprobte Heilmittel, die zum Theil schon im Mittelalter den berühmten gelehrten Geheimärzten zu ihren vielbeneideten Erfolgen verhalten. Da diese Mittel immer nur wenigen Eingeweihten bekannt waren, so konnte es geschehen, dass durch die Ungunst äusserer Verhältnisse die Kenntniss derselben im Lauf der Zeiten verloren giug. Erst in neuester Zeit wurden sie aus den absichtlich dunkel und schwer verständlich geschriebenen Schriften jener Geheimärzte wieder aufs neue entdeckt und von den Entdeckern bei gelegentlichen Krankheitsfällen im Bekanntenkreise angewendet. Die zum

Theil auffallenden Erfolge in Fällen, welche von Berufsärzten für gänzlich hoffnungslos erklärt wurden, bestimmten nun die Herausgeber dieser Mittel dazu, die wunderbaren in denselben enthaltenen Heilkräfte der Natur allen denjenigen Leidenden zugänglich zu machen, die vielleicht lange schon vergeblich anderwärts ihre Gesundheit wieder zu gewinnen suchten.

Von diesen nunmehr in Arbeit genommenen Mitteln können wir sagen, dass sie namentlich in ganz veralteten Krankheitsfällen eine geradezu überraschende Wirkung haben; sie verschaffen auch nebst den Einreibungen bei heftigem Fieber, bei Magen-, Darm- und Unterleibsleiden, Blutungen, Bleichsucht, Herz-, Leber-, Lungen-, Nieren- und Geschlechtsleiden sofortige Linderung und eine Zeit lang fortgebraucht Heilung, sowie Kräftigung und Stärkung nach überstandenen Krankheiten.

Kraftessenz Nr. 1 (sauer). Präservativ gegen alle ansteckenden Krankheiten, ersetzt und stärkt die Lebenskraft, erhält die Säfte in gehöriger Bewegung und hebt so die beginnende Fäulnis. Löst die veralteten Verhärtungen und Verstopfungen auf, indem sie das Verdickte flüssig macht und ausführt.

Kraftessenz Nr. 2. Vorzügliches Stärkungsmittel in allen veralteten Krankheiten, Fieber und Schwächezuständen, Magenkrankheiten und innerlichen Blutungen etc. Dieselbe löst die klebrigen Excremente, namentlich die des Mitteldarms, als die Ursache fast aller eingewurzelten Krankheiten, auf, und führt die verdorbenen Theile aus dem Blute aus; sie erhält auch unsere eingeborene Wärme, stärkt die zaghafte Natur und befördert Appetit wie Verdauung.

Salzgeist. Stärkendes Reinigungsmittel. Vorzüglich gegen allerlei Arten von Unterleibsleiden, besonders bei Reizzuständen der Gedärme und Drüsenverhärtungen.

Aromat. Gliederspiritus. Herrliches Mittel gegen Lähmungen, Steifigkeiten der Glieder, Rheumatismus, Stockungen des Geblüts (selbst bei Cholera) etc.

... Auch sind zu beziehen in Stuttgart durch Konr. Mayer, Gymnasiumsstrasse 17, und Gustav Kuhn, Gerberstrasse 10, und Sälzlen, Cannstatt. — Ein jeder Commentar zu dem oben Mitgetheilten ist überflüssig.

In unserer Zeit kann man zwar tagtäglich sehen, dass das Unglaublichste geleistet wird, um dem Publikum Heilmittel gegen alle möglichen und unmöglichen Krankheiten anzubieten, man lese nur die Annoncen und Circulare der Homeriana, von Weismann's Schlagwasser, der Schweizer Pillen, Königs-trank etc. Aber so ein marktschreierischer Charlatanismus, wie er in dem uns vorliegenden Prospect schwarz auf weiss gedruckt ist, übersteigt wohl Alles bei uns bisher Dagewesene.

Wenn ein Arzneimann des vorigen Jahrhunderts von Jahrmarkt zu Jahrmarkt zöge, um dort dem leichtgläubigen Publikum seine Arcana unter grossem Tam-Tam aufzuschwatzen, wie dies vormals üblich war, so dürfte er nur den Prospect über die Sälzlen'schen Mittel lesen, der beste Marktschreier könnte nicht mehr hinzufügen.

Ehe die Mittel ans Publikum verkauft werden dürfen, war jedenfalls die Erlaubnis des Königl. Medicinalcollegiums hiezu nöthig. Meiner Ansicht nach waren bei dem Nachsuchen der Erlaubniserteilung Etikette, Gebrauchsanweisung und Prospecte nicht vorgelegt worden, denn es klingt kaum glaublich,

dass eine so hohe Behörde die Erlaubniss zum Verkaufe einer ›Kraftessenz No. 2‹ gibt, welche ›die eingeborene Wärme erhält und die zaghafte Natur stärkt‹!!! oder der aromatische Gliederspiritus, welcher als ›herrliches Mittel gegen Lähmungen, Steifigkeiten der Glieder‹ (sic!) anempfohlen wird. Es ist tief zu bedauern, dass es bei uns Apotheker gibt, welche in Gesellschaft von Spezereikrämern die Hand zum Vortheile einer solchen Charlatanerie bieten.

Anzeigen.

Die geehrten Herren Mitarbeiter an dem Werke „**Der Schwarzwald und seine Curorte**“, herausgegeben von Dr. A. Frey (Baden) und Geh. Hofrath Dr. von Renz (Wildbad), werden ersucht, baldigst ihre Manuscripte einzusenden an Dr. A. Frey (Baden). 72]

Den Herren Kollegen zur Nachricht, dass nervenkrankte Damen in meiner Anstalt das ganze Jahr hindurch Aufnahme finden, und dass ich mich speciell mit Morphinentziehungs- und Mitchell'schen Curen beschäftige.

64]26.19

Dr. Leyser, Triberg.

Dr. L. Acker, Mosbach (Baden).

Familien-Pensionat

für

nerven- und gemüthsleidende Damen.

Empfehlungen seitens hervorragender ärztlicher Autoritäten.

Prospecte auf Wunsch.

70]4.4

Medico-Mechanisches Institut Karlsruhe

Sophienstrasse 15, Karlsruhe.

Leitender Arzt Dr. Resch.

Das Institut ist eine Anstalt für

Mechanische Heilgymnastik.

Dasselbe ist ausgestattet mit den neusten Apparaten Dr. Zanders in Stockholm, nach dessen System die Anstalt geleitet wird.

Unterstützt wird die rationelle, nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Behandlung mittelst mechanischer Gymnastik durch

Manuelle Gymnastik, Orthopädie und Massage.

Die letztere wird von dem Arzte selbst, oder von erprobtem Personal unter ärztlicher Aufsicht ausgeführt.

Mit dem Institute ist ein Pensionat verbunden zur Aufnahme auswärtiger, skoliotisch veranlagter Kinder, welchen gleichzeitig Gelegenheit geboten ist, die hiesigen vorzüglichen Schulen zu besuchen.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

Prospekte, sowie jede weitere Auskunft bereitwilligst in der Anstalt zu erhalten. Sprechstunde von Dr. Resch täglich von 3 bis 4 Uhr. 69]6.3

Druckfehler.

In Nr. 4 sind folgende Druckfehler zu verbessern:

Seite 26 Zeile 3 von unten statt »Cl Cas« zu lesen »Cl Nas«.

Seite 27 Zeile 20 von oben statt »Chlorgehalt« zu lesen »Chloridgehalt«.

Seite 31. In dem Sitzungsbericht vom 21. Januar 1889 Ziffer 3 statt »Ueber Chemie des Uterus« zu lesen »Ueber Chemie des Harns«.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.